

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

schlossen.

Meschede, den 08.12.2017

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 07.12.2017 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die während der Beteiligung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom Nr. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen. 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Meschede, den ____08.12.2017 § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/ SGV NRW 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diese Bebauungsplanänderung

Bürgermeister: <u>gez. Christoph Weber</u>

BESCHLUSS

(Siegel) Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke

> Bürgermeister: gez. Christoph Weber (Siegel) Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke

> am <u>07.12.2017</u> als Satzung sowie die Satzungsbegründung hierzu be-

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplanänderung am 20.12.2017 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den _____21.12.2017

BEKANNTMACHUNG

(Siegel) Bürgermeister: <u>gez. Christoph Weber</u>

BESCHEINIGUNG Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Meschede, den Der Bürgermeister

Im Auftrage

A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 1-10 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind: 1. Wohngebäude,

- 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche
- (3) Gem. § 1 Abs. 6 i.V.m. Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Ferienwohnungen als bestimmte Art der im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen

Nutzungsart "Betriebe des Beherbergungsgewerbes" ausnahmsweise zugelassen werden können.

(4) Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 6 BauNVO): 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit Ausnahme von Fereinwohnungen,

2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 3. Anlagen für Verwaltungen,

4. Gartenbaubetriebe, Tankstellen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21a BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)

FH max. 8,5 m maximal zulässige Firsthöhe

Unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der Firsthöhe ist die Höhenlage der Oberfläche der Straße "An der Buchsplitt" in der Fahrbahnmitte an der Stelle, die der Mitte der Länge des Hauptgebäudes vorgelagert ist (siehe Skizze "Hinweise"). Eine Überschreitung der festgesetzten Firsthöhe durch technisch erforderliche Bauteile wie z.B. Kamine ist zulässig.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

offene Bauweise mit ausschließlicher Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern

Garagen/ Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen bzw. überdachte Stellplätze (Carports) sind im Bereich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sowie an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche bis zu der durch die rückwärtige Baugrenze vorgegebenen Grundstückstiefe zuläsig. Der Abstand von Garagen oder Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mind. 5 m betragen

Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche ist mit heimischen standortgerechten Sträuchern oder Gehölzen zu bepflanzen. Alternativ ist auch das Anlegen einer extensiv zu pflegenden Grünlandfläche möglich. Jegliche Versiegelung ist innerhalb der Fläche unzulässig, so z.B. die Errichtung baulicher Anlagen gleich welcher Art oder das Anlegen von Wegen oder Platzbereichen, auch wenn dabei Beläge verwendet werden, die eine Versickerung ermöglichen. Auch Geländeveränderungen (Aufschüttungen oder Abgrabungen) dürfen auf der Fläche nicht stattfinden. Ebenso unzulässig ist

- ⋄^{AW}/₋ ⋄ - ⋄ - vorhandene Abwasserleitung --- unterirdisch

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Leitungsrechten zugunsten des Erschließungsträgers zu belastende Fläche

Erhalten und Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Standort eines zu erhaltenden Baumes

Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind im Rahmen der Bautätigkeiten vor schädigenden Einwirkungen fachgerecht zu schützen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang sind sie gleichwertig zu ersetzen.

Standort eines anzupflanzenden Baumes An den festgesetzten Standorten ist jeweils ein heimischer, standortgerechter, großkroniger Laubbaum oder Obstbaum (jeweils Hochstamm) fachgerecht anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist der jeweilige Baum gleichwertig zu ersetzen.

Sofern erforderliche Zufahrten, Leitungstrassen oder andere zwingende Gründe nachgewiesen werden, kann der bestehende Baum entfernt und durch eine Baumneupflanzung ersetzt oder der Standort für den anzupflanzenden Baum verschoben werden. In beiden Fällen ist eine Verschiebung um 5 m zulässig: sollte dies nicht möglich sein, ist ausnahmsweise auch eine Beseitigung zulässig.

Zuordnung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB zu den Eingriffsgrundstücken (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Den Eingriffsgrundstücken in der Gemarkung Eversberg, Flur 5, Flurstücke Nr. 791, 792, 914 tlw., 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196 sowie 1197 tlw. werden folgende Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen zugeordnet:

1. Maßnahmen auf Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes a. Pflanzung von 3 Einzelbäumen in Ergänzungen der vorhandenen Baumreihe entlang der

b. Pflanzung von 16 Einzelbäumen innerhalb der festgesetzten "Fläche zum Schutz, zur Pflege

c. Umsetzung weiterer Maßnahmen und Nutzungsregelungen innerhalb der "Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"

und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"

 Maßnahmen auf externen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes en sprechend den Ausführungen des Umweltberichtes

- a. Nordöstlich des Geltungsbereiches in der Flur 5, im Bereich des Flurstücks Nr. 1197: Entwicklung eines Gehölzstreifens als Waldrandbereich entlang der Grenze des Laubwaldes und der Nadelholzsonderkultur bis zum Fichtenbestand
- b. Östlich des Geltungsbereiches in der Flur 5, im Bereich der Flurstücke Nr. 1197 und 1158: Umwandlung einer Weihnachtsbaumkultur (Nordteil) und eines Grünlandbereiches (Südteil) in einen Laubholzbestand bzw. Waldrandbereich
- c. In einer Entfernung von ca. 1,5 km nordwestlich des Geltungsbereiches in der Flur 1 im Bereich des Flurstücks Nr. 34: Anpflanzung einer 5 m breiten Hecke aus heimischen Gehölzen

3. Maßnahmen auf externen, städtischen Flächen

als verbindende Struktur

- Das noch verbleibende Defizit von 12.034 Biotoppunkten wird durch landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch, ausgeglichen, welche bereits von dem Regiebetrieb "Städtische Forstdienststelle" vollzogen worden sind. Ziel der Maßnahmen ist die Entwicklung naturnaher, standortgerechter Bruch-/ Moorwälder auf bislang mit Nadelholz fehlbestockten Standorten im NSG Harmorsbruch. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:
- a. Voranbau: Umwandlung alter Fichte in standortgerechten Laubwald
- b. Sukzession: Junger Laufwald zu Bruch-/ Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung c. Wiedervernässung: Junger Laubwald zu Bruch-/ Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung
- d. Fehlbestockung entnehmen: Umwandlung alter Fichte in Moorwald e. Fehlbestockung entnehmen, Wiedervernässung: Umwandlung alter Fichte in Moorwald/ Nichtwirtschaftswald

Umsetzung der Maßnahmen

Die Umsetzung der unter 1. und 2. genannten Maßnahmen muss spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Aufnahme der ersten Wohnnutzung im Bereich der Eingriffsgrundstücke erfolgen. Die unter 3. erläuterte Kompensationsgeldzahlung wird unmittelbar nach der Nutzungsaufnahme für das erste Vorhaben im privaten Eingriffsgrundstück - nach der Rechtskraft dieser Bebauungsplansatzung - fällig und ist durch städtebaulichen Vertrag zu sichern oder durch Bescheid über die Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 abzu-

B. BAUGESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

Das Gebäude ist so auszurichten, dass die Hauptfirstrichtung parallel zur Straße "An der Buchsplitt" verläuft. Liegt das Grundstück im Kurvenbereich der Straße, so kann auch die in der Planzeichnung für ein unmittelbar angrenzendes Grundstück festgesetzte Hauptfirstrichtung aufgenommen werden.

Dachform und -neigung

SD/ WD 20° Satteldach/ Walmdach (auch Krüppelwalmdach) mit Dachneigung von mindestens 20 Grad

Zulässige Dachformen sind das symmetrische Satteldach, das Krüppelwalmdach (die Abwalmung der Krüppelwalmdächer darf ein Drittel der Höhe des Giebeldreiecks nicht überschreiten) und das Walmdach. Die Dachneigung muss mindestens 20 Grad betragen. Diese Festsetzung zur Dachneigung gilt nur für das Hauptdach, nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebengebäude sowie untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Wintergärten.

Nebenfirste und Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn das entsprechende Hauptdach eine Neigung von mehr als 35° aufweist. Nebenfirste und Dachaufbauten müssen sich dem Hauptfirst bzw. -dach deutlich unterordnen

und sind mit einem Abstand von mindestens 0,5 m unterhalb des Hauptdachfirstes anzusetzen (in der Dachebene gemessen). Die Summe der Dachaufbauten darf in ihrer Länge zwei Drittel der jeweiligen traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,0 m betragen.

Dachüberstände dürfen trauf- und giebelseitig das Maß von jeweils 0,7 m nicht überschreiten. Im Bereich von Terrassen, Balkonen und Eingängen sowie von Abstellräumen für Fahrräder und Geräte sind größere Dachüberstände als Wetterschutz zulässig.

Dacheindeckung

Als Dacheindeckung ist ausschließlich die Verwendung von dunkelgrauem oder schwarzem Material zulässig.

"Dunkelgrau" ist definiert durch die RAL-Nummern 7015, 7016, 7021, 7024 und 7026, "schwarz' ist definiert durch die RAL-Nummern 9004, 9005, 9011 und 9017 des "Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin".

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen im Dach, Dachbegrünung

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen im Dach sowie in das Dach hineinragende Glasflächen sind, soweit sie sich gestalterisch harmonisch in die Dachfläche einfügen, grund-Dies gilt auch für Garagen, Carports oder Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO. Dachbegrünungen

sind auf Garagen, Carports oder Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig.

Fassaden/ Wandflächengestaltung

Die Wandflächen der Gebäude sind nur zulässig mit weißem Material sowie mit Holzverkleidung (holzfarben oder weiß). Giebel und Teilwandflächen können in schieferfarbenem Material (anthrazit) ausgeführt werden. "Weißfarben" ist definiert durch die RAL-Nummern 1013, 9001, 9003 und 9010 des "Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt

Einfriedungen (darunter fallen auch nicht notwendige Stützmauern), dürfen entlang der öffentlichen Straße die Höhe von 1 m über der Fahrbahnoberfläche der Straße nicht überschreiten. Drahtzäune entlang der Straße sind nur in Verbindung mit heimischen Laubhecken bzw. -gehölzen zulässig.

Garageneingrünung

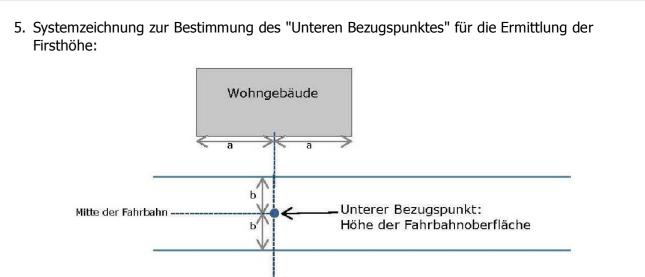
Außenwände von Garagen sind, soweit sie rückwärtig oder mit der Seitenwand zur öffentlichen Verkehrsfläche stehen zu begrünen bzw. einzugrünen.

C. Hinweise

- 1. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich die Firma Möller, ein kunststoffverarbeitender Betrieb. Die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchgeführte gutachterliche Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches die für eine Wohnnutzung relevanten Richtwerte der TA-Lärm überschreiten. Der Betriebsstandort grenzt schon im Bestand an vorhandene Wohnnutzungen. Um auch zukünftig ein konfliktfreies Nebeneinander von Wohnen und gewerblicher Nutzung zu gewährleisten, haben die Betriebsinhaber die Nachrüstung und Dämmung ihrer baulichen Anlagen umgesetzt. Die Einhaltung der Richtwerte im gesamten Plangebiet ist damit gewährleistet und wurde gutachterlich bestätigt.
- 2. Artenschutz Vermeidungsmaßnahmen: Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von Quartiersnutzungen sind. (Artenschutzprüfung: Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg)
- 3. In geringer Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich im Norden Waldbereiche. Gemäß § 47 (1) Landesforstgesetz (LFoG) ist im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Metern vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen.

4. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Boden-

funde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel. 0291/205-275) und/ oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).



6. Artenvorschläge

Empfohlene Straucharten: Hartriegel (Cornus sanguinea) Hasel (Corylus avellana) Weißdorn (Crataegus monogyna) Holunder (Sambucus nigra) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Schlehe (Prunus spinosa)

Hundsrose (Rosa canina) Salweide (Salix caprea) Empfohlene Laubbaumarten: Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Esche (Fraxinus excelsior) Stieleiche (Quercus robur) Feldahorn (Acer campestre)

Wildkirsche (Prunus avium) Empfohlene Obstbaumarten:

Rotbuche (Fagus sylvatica)

Bodenständige, hochstämmige, virusgetestete Arten und Sorten aus dem "Programm zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen in NRW" 1990, soweit diese für die Höhenlagen des Hochsauerlandkreises geeignet sind, wie folgt:

Hainbuche (Capinus betulus)

Winterlinde (Tilia cordata)

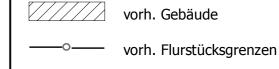
Bitterfelder Sämling, Bohnapfel, Dülmener Rosenapfel, Hauxapfel, Graue Französische Rennette Jacob Lebel, Kaiser Wilhelm, Kardinal Bea, Luxemburger Renette, Rheinische Schafsnase, Riesenboikenapfel, Roter Bellefleuer, Roter Trierer Weinapfel. Schöner aus Nordhausen, Winterrambur

Doppelte Philippsbirne, Gute Graue, Köstl. aus Charneu, Neue Poiteau Speckbirne

Süßkirsche: Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Vogelkirschen-Sämling (wurzelecht)

Pflaumen/ Zwetschen: Hauszwetsche (großfruchtiger Typ), Wangenheims Frühzwetsche Walnüsse: alle gängigen Sorten, Walnuss-Sämlinge (wurzelecht)

D. Sonstige Darstellungen ohne Normencharakter

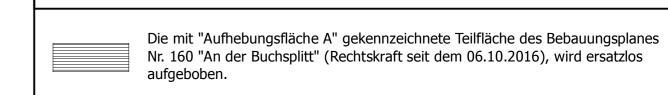


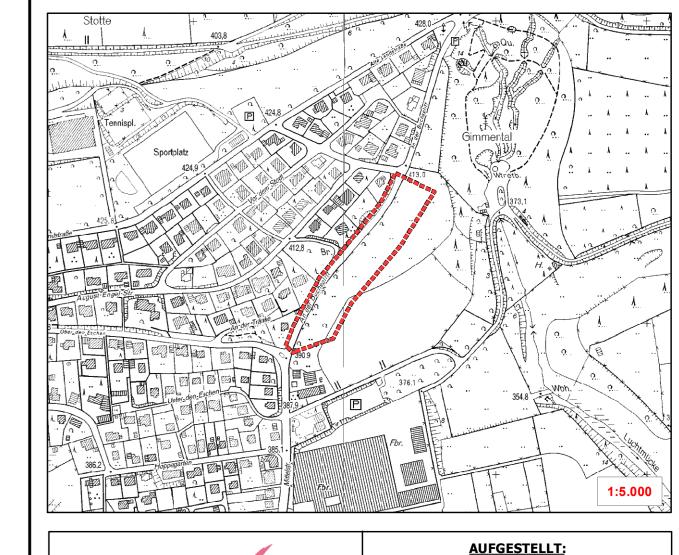
vorh. Flurnummer

vorh. Flurstücksnummern

Höhe der Fahrbahnoberfläche in Metern über Normalnull (z.B. 392,74 m)

E. Satzung über die Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 160 "An der Buchsplitt" (Rechtskraft 06.10.2016)







Fachbereich Planung und Bauordnung gez. Klaus Wahle Klaus Wahle (Fachbereichsleiter)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.160

"An der Buchsplitt"

--- Eversberg ---

Erstellt: **07.09.2017** Sachbearbeiter: Geändert: **16.11.2017** Erstellt von: **Eickelmann** Geändert:

Maßstab:

Geändert:

Plannummer:

Willi Bödefeld

Kersten